



Vergabe Aktuell

18.08.2023

EnWG: Rüge freitags um 17:03 Uhr gilt als montags zugegangen

Rügen nach § 47 EnWG müssen fristgerecht eingehen. Eine an einem Freitag ablaufende Frist wird nicht durch Zugang erst um 17:03 Uhr gewahrt (OLG Dresden, 11.05.2022, U 30/21 Kart).

Ein nicht fristgerechter Antrag auf Akteneinsicht lässt die Rügefrist nicht erneut beginnen. Daher endete sie am Freitag, dem 13.12.2019. Eine an diesem Tag um 17:03 Uhr eingegangene E-Mail ging rechtlich erst am Montag, dem 16.12.2019, zu. Denn – so das OLG – am späten Freitagnachmittag sei mit einer Kenntnisnahme der Gemeinde nicht mehr zu rechnen (§ 130 BGB).

Das OLG befasste sich zudem mit der Zulässigkeit einer Klage in der Hauptsache, da § 47 EnWG als Rechtsschutzoptionen die Rüge und den einstweiligen Rechtsschutz vorsieht. Einer nochmaligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren stehe das jedoch nicht entgegen. Dies wäre zwar sinnvoll, aus der Norm ergebe sich dies jedoch nicht.

Fristende durch zu erwartende Kenntnisnahme bestimmt

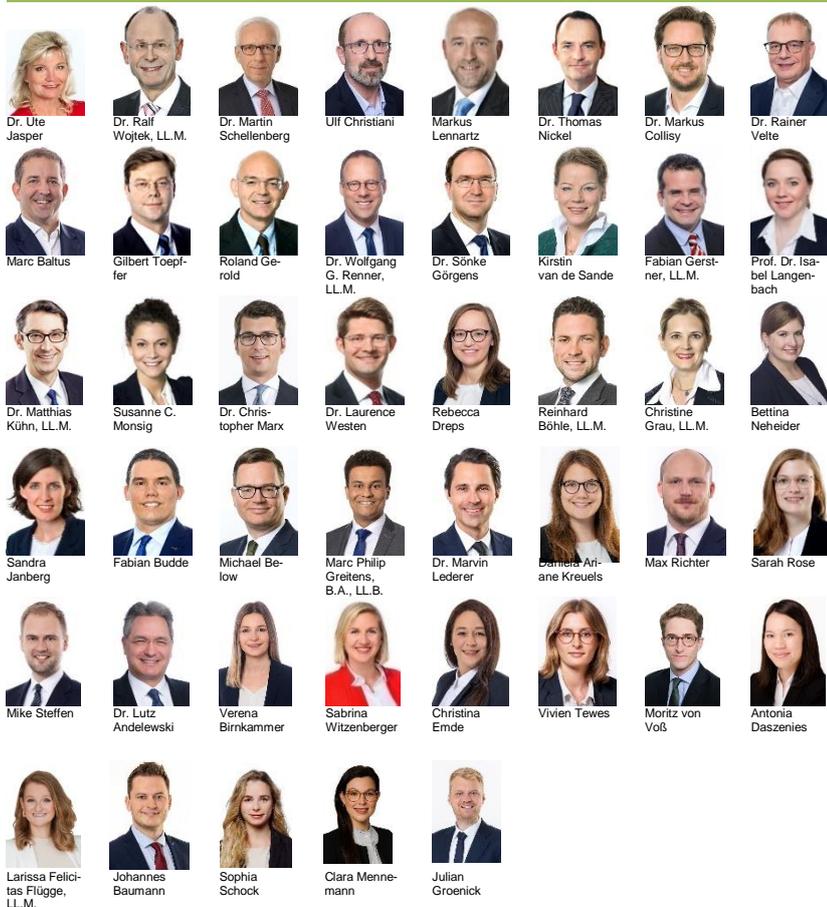
Nicht nur einstweiliger Rechtsschutz

Download Volltext:

https://www.heuking.de/fileadmin/DATA/Dokumente/Aktuelles/OLG_Dresden_11.05.2022_U_30-21_Kart_1402.pdf

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Unser Team



Unsere Auszeichnungen

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von

wurde 2022/2023 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



Unsere Vorträge



Deutscher Vergaberechtstag (Handelsblatt/Euroforum), 10.10.2023



Beihilferecht, 08.11.2023



Vergaberecht und Fördermittel, 10.11.2023

Wir freuen uns auf Sie!

www.heuking.de

Berlin
Chemnitz
Düsseldorf
Frankfurt
Hamburg
Köln
München
Stuttgart
Zürich